

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Ordnungs- und Gewerbeamt
Bearbeiter: Frau Löser

Drucksache-Nr. 18-26

Beschlussdvorlasge

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
VWFA	12.03.26		X				
STR	26.03.26	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 32	Amt/SG 33	Amt/SG 80	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 30	AL 20	BMin
x	x	x				x	x	x

Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06. Dezember 2026 für die Veranstaltung "Delitzscher Adventsmarkt"

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06. Dezember 2026 für die Veranstaltung „Delitzscher Adventsmarkt“ gemäß Anlage 1.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 6
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 26.03.2026	Legende
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR SKS TA VWFA
							Stadtrat Schule, Kultur, Soziales Technischer Ausschuss Verwaltungs- und Finanzausschuss

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 2
18-26		

Begründung/Sachdarstellung:

Es wird auf den Antrag der Werbegemeinschaft Delitzsch e. V. enthalten in der Anlage 2.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von den allgemeinen Regelungen der §§ 3 bis 7 SächsLadÖffG, die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier Sonntagen im Kalenderjahr aus besonderem Anlass zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Entscheidungsgrundlage

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Delitzsch. Bei verschiedenen Zusammenkünften der Werbegemeinschaft Delitzsch e. V., in welchem die Stadt auch vertreten ist, wurden die Händler und Gewerbetreibenden in die Planung der verkaufsoffenen Sonntage einbezogen. Folgender Termin wurde seitens der Werbegemeinschaft e. V. beantragt:

06.12.2026 „Adventsmarkt“

In Vorbereitung der Rechtsverordnung wurden mit Schreiben vom 09.01.2026 die betreffenden Interessengruppen um Stellungnahme gebeten. Dabei wurden die IHK zu Leipzig, der Handelsverband Sachsen e. V., das Ordnungsamt des Landratsamtes Nordsachsen, die Handwerkskammer zu Leipzig, Ver.di Bezirk Leipzig-Nordsachsen, die Evangelische Kirchgemeinde Delitzsch und die Katholische Kirche St. Klara angehört. Die Rückmeldungen finden sich in den Anlagen 3 bis 7.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen, Ordnungsamt, wurde darauf hingewiesen, dass eine klare Erkennbarkeit des besonderen Anlasses zwingend erforderlich ist. Zudem sind eine Prognose der Besucherströme sowie weitere Erläuterungen zum räumlichen Geltungsbereich erforderlich.

Die IHK zu Leipzig sowie die Handwerkskammer zu Leipzig teilten keine Einwände gegen den Antrag mit.

Wie bereits in vergangenen Jahren unterstützt der Handelsverband Sachsen e. V. das Ansinnen zu Ladenöffnungen an Sonntagen im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG, verweist allerdings ebenfalls auf die Erfordernis eines besonderen Anlasses und der prägenden Wirkung der Veranstaltung auf den beantragten räumlichen Geltungsbereich.

Laut Schreiben der Ver.di Bezirk Leipzig-Nordsachsen wird darauf verwiesen, dass die Gewerkschaft grundsätzlich Sonntagsöffnungen ablehnt, unabhängig davon, ob diese rechtmäßig oder rechtswidrig ergehen. Zudem wird auf die Beachtung der gesetzlichen Regelungen verwiesen.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 2 von 6
--------------------------------	---------------

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 3
18-26		

Stellungnahmen der Katholischen und Evangelischen Kirche sind bislang nicht eingegangen.

Die Katholische Pfarrei „Sankt Klara“ Delitzsch teilte zuletzt im Jahr 2020, aufgrund des Schutzes der Sonntagsruhe, ihre fehlende Zustimmung zur Ladenöffnung an Sonntagen mit.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtsprechung ist anzumerken, dass keine aufeinanderfolgenden Sonntage zur Sonntagsöffnung freigegeben wurden.

Anlassbezogenes Ereignis in der Stadt Delitzsch

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadöffG kann eine Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus besonderem Anlass erfolgen.

In der Zeit vom 04.12. – 06.12.2026 wird auf dem Markt der Adventsmarkt durchgeführt. Sonntags wird der Adventsmarkt seine Tore von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr öffnen.

Etwa 80 Händler sorgten in den vergangenen Jahren mit außergewöhnlichen Gaumenfreuden, Kunsthandwerk sowie individuellen Geschenkideen für ein buntes Markttreiben, ebenso wie ein buntes Bühnenprogramm mit Tanz, Gesang und kleinen Vorführungen der Unterhaltung der Gäste dient.

Der "Französische Gourmetmarkt" verwöhnt mit seinen Spezialitäten die Geschmacksknospen der Delitzscher und ihrer Gäste. Wurst und Käse aus Savoyen und den Pyrenäen, Brot und Gebäck aus der Bretagne, Macarons, Nougat de Montélimar, Tapenade und noch viele andere original französische Verführungen bereichern den Markt. Delikatessen wie Salzwedeler Baumkuchen, Trdelník, Poffertjes, Flammkuchen, Galette uvm. komplettieren das kulinarische Angebot.

Keramiker, Holzgestalter, Mode-Manufakturen und Korbmacher präsentieren handgefertigte Unikate und filigrane Arbeiten. Erzgebirgische Volkskunst, Leuchtsterne, individuelle Faltarbeiten, Schwibbögen und Räucherhäuser versetzen die Gäste in vorweihnachtliche Stimmung. Ebenfalls wurde der Delitzscher Adventsmarkt im Jahr 2023 vom Sat.1 Frühstücksfernsehen zu einem der schönsten Weihnachtsmärkte Deutschlands ernannt.

Ergänzend öffnen die Läden der Delitzscher Innenstadt am Sonntag den 06.12.2026 ihre Türen.

Pflichtgemäße Ermessensentscheidung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erlass einer Verordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) präzisiert die Rahmenbedingen für eine Verordnung zur Sonntagsöffnung.

So hat das BVerwG ebenso wie das Sächsische Obergericht (Sächsisches OVG) betont, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung sein können, der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 3 von 6
--------------------------------	---------------

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 4
18-26		

Bei der Ermessensentscheidung sind alle einzelnen Interessen, die für oder gegen eine Freigabe sprechen, sorgfältig gegeneinander abzuwägen und insbesondere die Probleme zu berücksichtigen, die von einer Anhäufung von Sonderöffnungszeiten für das Verkaufspersonal ausgehen können. Es ist gewährleistet, dass an dem vorangehenden und am folgenden Wochenende des in Rede stehenden verkaufsoffenen Sonntagen kein solcher verordnet ist.

Des Weiteren hat der prägende Charakter des besonderen Ereignisses, im Vergleich zu einer typisch werktäglichen Geschäftigkeit bei der Öffnung von Verkaufsstellen, zu überwiegen. Die Öffnung darf sich lediglich als Annex zum besonderen Anlass darstellen; je größer die Ausstrahlungswirkung des Anlasses, aufgrund seines Umfanges oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weitreichender kann auch die Verkaufsöffnung sein. Regelmäßig kann dies nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt wird, da nur so ihr Bezug zum dortigen Geschehen erkennbar bleibt. Je weiter die Ausstrahlungswirkung des Anlasses reicht, desto weiter reicht der räumliche Geltungsbereich. Dies ist u.a. durch eine Prognose des Besucherstromes zu stützen, wobei die zu erwartenden Besucherströme von Bedeutung sind, die durch die Anlassveranstaltung ausgelöst werden, als auch diejenigen, die mit der Öffnung von Verkaufsstellen verbunden wären. Ausreichend ist, wenn die Prognose zu einer groben Abschätzung des Besucheraufkommens tauglich ist und damit nachvollziehbare Anhaltspunkte in Bezug auf die prägende Wirkung liefern können.

Unter Würdigung vorgenannter Rahmenbedingungen wurde im Konkreten das Ermessen wie folgt ausgeübt:

Annexfunktion der Verkaufsöffnung / räumlicher Bezug

Der Delitzscher „Adventsmarkt“ wird bereits seit einigen Jahren durchgeführt und erfreut sich großer Beliebtheit bei Einwohnern und Gästen der Stadt Delitzsch.

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Eine Beschränkung auf bestimmte Handelszweige erscheint nicht möglich, da dem Besucher bei der Ladenöffnung aus besonderem Anlass kein selektives Versorgungsinteresse unterstellt werden kann. Vielmehr ist es so, dass die Besucher bei besonderen Anlässen mit großer Außenwirkung ihre vielfältigen Bedürfnisse aus einem adäquaten Angebot befriedigen wollen.

Die Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) besagt, dass die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist zwischen dem Veranstaltungsareal und dem Bereich der Ladenöffnungen. Der „Adventsmarkt“ wird auf dem Marktplatz durchgeführt. Aufgrund des Veranstaltungsareals ist eine Beschränkung des Wirkungskreises zur Ladenöffnung vorzunehmen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Öffnung für die Delitzscher Innenstadt entlang der Eilenburger Straße (Höhe Roßplatz bis Ecke Querstraße), Lindenstraße (Ecke Eilenburger Straße bis Ecke Elisabethstraße), Roßplatz, Breite Straße bis zum Marktplatz. Dies entspricht den Forderungen des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG und wahrt die Verhältnismäßigkeit, da es sich beim Adventsmarkt um eine der größten städtischen Veranstaltungen handelt, welche in jedem Jahr

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 4 von 6
--------------------------------	---------------

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 5
18-26		

einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht. Der Adventsmarkt entfaltet sein Wirken u. a. durch weihnachtliche Beleuchtungen und Dekorationen im öffentlichen Raum, insbesondere in der Delitzscher Innenstadt, wodurch eine vorweihnachtliche Atmosphäre entsteht, die im Gesamteindruck prägend ist. Somit ist dieses Umfeld als peripherer Wirkungskreis zur Durchführung des „Adventsmarktes“ anzusehen und bildet damit auch den engeren Einzugskreis. In Anbetracht des Delitzscher Adventsmarktes als besonderer Anlass und aufgrund des nahenden Weihnachtsfestes, wird eine zusätzliche Möglichkeit des Einkaufs auch zur Beschaffung von Geschenken geschaffen. Eine Einschränkung auf ein bestimmtes Sortiment erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zweckmäßig, da die denkbare Spanne an Geschenkartikeln auf individuelle Interessen zurückzuführen ist und sehr weitläufig.

Prognose des Besucherstromes

Der Adventsmarkt wird bereits seit vielen Jahren durchgeführt und erfreut sich auch überregional großer Beliebtheit mit einer Ausstrahlungswirkung weit über die Stadtgrenze hinaus. Es ist mit einem für Delitzscher Verhältnisse beträchtlichem Besucherstrom zu rechnen.

Seit dem 26.04.2022 ist am Breiten Turm in der Breiten Straße ein Laser-Messgerät installiert, welches der Messung des Fußverkehrs in der Innenstadt dient. Das Messgerät erzeugt auf dem Boden unsichtbare Messlinien und misst die Zahl der Passierenden rund um die Uhr, in Echtzeit und in Laufrichtung, unabhängig von Wetter und wechselnden Lichtverhältnissen. Bei der Auswertung der Messungen ist zu beachten, dass jede Begehung des Messbereichs registriert wird, somit kann es zu Mehrfacherfassungen einer Person kommen, da allein die „Einheit Mensch“ gezählt wird, wobei keine Unterscheidung bzw. Abgleichung der Person erfolgt. Dies ist technisch auch nicht vorgesehen.

Somit sollte die Zahl der erfassten Personen halbiert werden, da davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl dieser über den Tag die gleiche Strecke auf Hin- und Rückweg nutzt. Unberücksichtigt bleiben auf Grund des Messpunktes Personen, welche die Veranstaltungsfläche aus anderen Richtungen betreten und verlassen.

Laut dem Messprotokoll vom 10.12.2023 wurden an diesem Tag insgesamt 7914 Bewegungen registriert.

Als Vergleichswert an üblichen Sonntagen, an welchen keine Ladenöffnung stattfand, wurden der 26.11., der 03. und der 17.12.2023 herangezogen. Aus den Tagesmesswerten wurde der Mittelwert gebildet, somit ergibt sich eine Zahl von 1269 Bewegungen, die im Durchschnitt an einem üblichen Sonntag in der Innenstadt messbar sind.

Laut verschiedener Rechtsprechungen könne insbesondere zum Vergleich des Aufkommens von Passierenden auf die Samstage zurückgegriffen werden, da der Personenkreis, welcher an einem verkaufsoffenen Sonntag am ehesten als Kundschaft in Betracht käme, dem Bevölkerungsteil ähneln könnte, der typischerweise an einem Samstag die Innenstadt zu Einkaufszwecken aufsucht.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 5 von 6
--------------------------------	---------------

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 6
18-26		

Als Vergleichswert an Samstagen wurden der 25.11., der 02. und der 16.12.2023 herangezogen. Die Anzahl der Bewegungen welche an Samstagen den Bereich des Breiten Turms passieren liegt somit bei 1579.

Aus den Messungen am Breiten Turm lassen sich nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die Zahl der Kundschaft in den Geschäften ziehen. Ein Teil der Passierenden wird andere Ziele als Einkaufszwecke verfolgen, so befinden sich u. a. Banken und Gaststätten im Einzugsbereich. Des Weiteren dient die Innenstadt im Allgemeinen oftmals als sozialer Treffpunkt und einige Bewegungen werden aufgrund der Wohnlage und des Arbeitswegs entstehen.

Aus den Werten der Messanlage ist ersichtlich, dass an den Veranstaltungssonntagen ein erheblich größeres Besucheraufkommen zu verzeichnen ist denn an üblichen Tagen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass eine Vielzahl an Besuchern der Veranstaltung zuzurechnen ist. Es ist festzustellen, dass der Besucherstrom von Jahr zu Jahr ansteigt. Die Durchführung des Adventsmarktes ist als Besuchermagnet so bedeutsam, dass die Veranstaltung selbst und nicht die am selben Tag gestattete Ladenöffnung den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern ist. Eine zusammengefasste Darstellung der Frequenzmessungen findet sich in Anlage 8.

Beschränkung der Öffnungszeiten

Die gesetzliche Grundlage für die Öffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr ergibt sich aus § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG. Mit der Reduzierung der Ladenöffnungszeit auf sechs Stunden verringert sich die Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer des Einzelhandels. Mit dieser Regelung entwickelt sich für die betroffenen Arbeitnehmer die Arbeitsbelastung nicht über Gebühr. Die Öffnung der Ladengeschäfte ab 12:00 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten, Störungen religiöser Veranstaltungen werden vermieden. Eine Ausweitung der Ladenöffnung über die Zeit der Veranstaltung des Adventsmarktes hinaus erfolgt nicht, dies entspricht den Forderungen des Gesetzgebers und der aktuellen Rechtsprechung.

Die in der Rechtsverordnung festgelegte Sonntagsöffnung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr bezieht sich nur auf die Verkaufsstellen im Bereich der Eilenburger Straße (Höhe Roßplatz bis Ecke Querstraße), Lindenstraße (Ecke Eilenburger Straße bis Ecke Elisabethstraße), Roßplatz, Breite Straße und Markt.

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06. Dezember 2026 für die Veranstaltung „Delitzscher Adventsmarkt“

Anlage 2: Antrag der Werbegemeinschaft Delitzsch e. V.

Anlage 3: Stellungnahme Landratsamt Nordsachsen, Ordnungsamt

Anlage 4: Stellungnahme IHK zu Leipzig

Anlage 5: Stellungnahme Handelsverband Sachsen e. V.

Anlage 6: Stellungnahme Ver.di Bezirk Leipzig-Nordsachsen

Anlage 7: Stellungnahme Handwerkskammer zu Leipzig

Anlage 8: Frequenzmessung Breite Straße Dezember 2023

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 6 von 6
--------------------------------	---------------